

Antrag:

1. Die Ratsversammlung hat die während der Beteiligungen nach § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes Schl.-H. (LNatSchG) einschließlich der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Personen, Trägern öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt die Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Neumünster für das nordwestliche Stadtgebiet zwischen dem Prehnfelder Weg im Süden, dem westlichen Siedlungsrand der Stadtteile Einfeld und Gartenstadt im Osten und der Stadtgrenze im Westen, bestehend aus Planzeichnung und Textteil.
3. Die redaktionellen Anpassungen des Landschaftsplanes im sonstigen Stadtgebiet werden zur Kenntnis genommen und sind in den bestehenden Landschaftsplan einzuarbeiten.
4. Die Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Neumünster ist gem. § 7 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG öffentlich bekanntzumachen.